



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Neufassung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg beschlossen:

Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg

§ 1

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

- (1) Für die Inanspruchnahme
 - o einer Tageseinrichtung für Kinder,
 - o öffentlich geförderter Kindertagespflege(siehe §§ 22, 22a, 23 SGB VIII, § 2 Abs. 2 KiBiz)
(im Folgenden: Betreuungs- und Förderangebote) erhebt die Stadt Arnsberg im Rahmen der nachfolgenden Regelungen öffentlich-rechtliche Beiträge (im Folgenden: Elternbeiträge). Die Satzung der Stadt Arnsberg zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege in Arnsberg findet Anwendung.
- (2) Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungs- und Förderangeboten im Sinne des Absatz 1 werden erhoben, wenn
 - o diese im Gebiet der Stadt Arnsberg erfolgen und
 - o im Falle von der Stadt Arnsberg nach § 49 KiBiz zu leistendem Kostenausgleich.

§ 2 Zweck der Elternbeiträge, Umfang der Beitragspflicht

- (1) Der Elternbeitrag ist ein monatlich zu entrichtender Beitrag. Er dient der Mitfinanzierung der (Betriebs-)Kosten der in § 1 Absatz 1 dieser Satzung genannten Betreuungs- und Förderangebote.
- (2) Beitragszeitraum bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Im Falle öffentlich geförderter Kindertagespflege besteht sie während der Zeit des Betreuungsverhältnisses; diese ist im Betreuungsvertrag zwischen Personensorgeberechtigten/Eltern und Tagespflegeperson geregelt
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird.
Die Pflicht zur Entrichtung der Elternbeiträge ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungs- und Förderangebotes. Die Beitragspflicht besteht solange, als

für das Kind ein Platz in einem Betreuungs- und Förderangebot vorgehalten wird. Eine Inanspruchnahme liegt dann vor, wenn ein Kind in einem Betreuungs- und Förderangebot aufgenommen wird, so dass ihm dort ein Platz zur Verfügung gestellt (vorgehalten) wird, den es durch Besuch in Anspruch nehmen kann bzw. könnte.

- (4) Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres bzw. am letzten des Monats, wenn das Vertragsverhältnis ausnahmsweise vor Ablauf des Kindergartenjahres beendet wird, bzw. mit dem Ende des Monats, in dem die öffentlich geförderte Kindertagespflege endet.
- (5) Übliche, unvermeidbare Be- bzw. Einschränkungen des Betreuungs- und Förderangebotes wirken sich auf die Beitragspflicht nicht aus. Dies gilt insbesondere bei
 - o Schließungszeiten der Tageseinrichtung für Kinder,
 - o vorübergehender Kürzung der Öffnungszeiten,
 - o Erkrankung des Kindes,
 - o vorübergehender Unterbrechung der Inanspruchnahme der Kindertagespflege zum Beispiel wegen Abwesenheiten des Kindes als Folge durchgehender Ferienaufenthalte und/oder Erkrankungen bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr,
 - o krankheits- oder streikbedingten Ausfällen des pädagogisch tätigen Personals, bzw. wenn
 - o vorübergehend im Betreuungs- und Förderangebot im Wesentlichen nur Aufsichtspflichten sichergestellt werden können,
 - o das Betreuungs- und Förderangebot infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht zur Verfügung steht.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder bzw. die Kindertagespflegeperson (ggf. in einem Verbund als Großtagespflege oder auch ein Anstellungsträger im Sinne des § 22 Absatz 5 KiBiz). soweit § 51 Abs. 1 S. 5 KiBiz erfüllt ist, können ein zusätzliches Entgelt für die Mittagsverpflegung erheben. Das Nähere hierzu regelt der jeweilige Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

§ 4

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal bei dem einen und einmal bei dem anderen Elternteil lebt (sogenanntes Wechselmodell).
- (3) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Beitragspflichtigen werden zu Elternbeiträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem (Jahres-) Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Eine Beitragspflicht ist dem Grunde nach ausgeschlossen, wenn das Kind in
 - o Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) bei Pflegeeltern lebt und diesen ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

- o einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (7) Eine Beitragspflicht der Höhe nach besteht nicht, wenn Beitragspflichtige oder das Kind
- o Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§§ 19 ff SGB II) oder
 - o Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - o Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - o Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, beziehen. Der Beitragsverzicht gilt nur für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en.
- (8) Lebt das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll, mit Beitragspflichtigen in einem sogenannten Wechselmodell zusammen und bezieht nur einer der beitragspflichtigen Personen
- o Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (§ 19 ff SGB II) oder
 - o Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 - o Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 - o Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 - o Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes, so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.

§ 5

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Einkommen im Sinne dieser Satzung, Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Personen ist auch auf das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die nicht Elternteil des Kindes ist, abzustellen. Der Begriff wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist nicht ausschließlich auf das von der beitragspflichtigen Person selbst erzielte Einkommen gerichtet (siehe hierzu auch § 4 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung).
- (2) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der einkommenseinsatzpflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5a S. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des EStG insbesondere über Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a Satz 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen, Verlustvor- und Verlustrückträge sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne der Ziffer 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die einkommenseinsatzpflichtigen Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist bzw. gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (4) Bezieht eine einkommenseinsatzpflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind im Sinne von § 32 EStG ist das Doppelte des nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG zu gewährenden Freibetrags von dem nach den Absätzen 2 bis 4 ermittelten Einkommen abzuziehen. Abweichend von § 32 Absatz 6 Satz 5 EStG wird auch in den Jahren, in den die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Sätze 1 bis 4 EStG nur teilweise vorliegen, für das dritte und jedes weitere Kind jeweils der volle Jahresfreibetrag zugrunde gelegt.
- (6) Kein anzurechnendes Einkommen ist bzw. sind
 - o das Baukindergeld des Bundes sowie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften.
 - o die in § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) jeweils genannten Elternge-ldfreibeträge; soweit das Elterngeld diese Freibeträge übersteigt, zählt es zum anzurechnenden elternbeitragsrechtlichen Einkommen. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
 - o Einkünfte aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.

§ 6 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist grundsätzlich das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (3) Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Einkommensänderung neu festzusetzen. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.
- (4) Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Absatz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-) Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.
- (6) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.
- (7) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Arnsberg zur Zahlung des jeweils höchsten nach der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet bzw. verpflichten.

§ 7 Beitragsfreistellung bzw. -befreiung, Beitragserlass

(1) Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, die die Voraussetzungen des § 50 Absatz 1 KiBiz in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, werden keine Elternbeiträge erhoben.

(2) Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit nach § 50 Absatz 1 Satz 1 KiBiz ausnahmsweise und bezieht auch das Kalenderjahr der Zurückstellung in die Beitragsfreiheit ein.

(3) Wird für mehr als ein Kind

- o der beitragspflichtigen Personen nach § 4 Absätze 1 und 2 dieser Satzung oder
- o der beitragspflichtigen Person nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung

gleichzeitig in Arnsberg in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege oder im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule und/oder im Fall der Zuständigkeit nach § 49 KiBiz in Verbindung mit § 51 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben, entfällt der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als erstes Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform befindet, für das der höchste Elternbeitrag zu leisten ist. Sind die Elternbeiträge gleich hoch, so ist der Beitrag für das ältere Kind zu zahlen.

Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer einkommenseinsatzpflichtigen Ehegattin bzw. ihrem einkommenseinsatzpflichtigen Ehegatten oder ihrer einkommenseinsatzpflichtigen Partnerin bzw. ihrem einkommenseinsatzpflichtigen Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (siehe § 4 Absatz 4 dieser Satzung) und wird für mehr als ein Kind einer dieser beiden Personen und/oder beider Personen für ein Angebot im Sinne des Satzes 1 durch die Stadt Arnsberg ein Elternbeitrag erhoben, gelten die vorstehenden Beitragsbefreiungen entsprechend.

(4) Soweit ein Kind bzw. Kinder nach § 50 Absatz 1 KiBiz (siehe auch Absatz 1) beitragsbefreit ist bzw. sind, wird es bzw. werden sie bei der Geschwisterkindregelung so berücksichtigt, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre.

(5) Beitragspflichtige können einen Antrag auf teilweisen oder vollständigen Erlass von Elternbeiträgen stellen. Voraussetzung für einen teilweisen oder vollständigen Erlass ist, dass ihnen die Belastung durch Elternbeiträge nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB XII entsprechend (s. § 90 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 S. 3 SGB VIII).

§ 8 Beitragshöhe

(1) Die Höhe der Beiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen und den unterschiedlichen Aufwand für

- o Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (U-3),
- o Kindergartenkinder (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung).

(2) Die Höhe der Beiträge für die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege richtet sich nach der Höhe des (Kalenderjahres-)Einkommens, dem Alter des Kindes und der Zahl der Betreuungsstunden. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Wird dasselbe Kind neben der Betreuung in einer Tageseinrichtung oder offenen Ganztagschule auch in der Kindertagespflege betreut (sogenannte „Randzeitenbetreuung“), wird der Elternbeitrag für die Kindertagespflege lediglich bis zu einer Betreuungszeit von insgesamt 45 Stunden erhoben.

(4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters, in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der bzw. des Beitragspflichtigen sowie durch eine Änderung der Betreuungszeit

werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam. Hiervon unberührt bleibt, dass das Jahresbruttoeinkommen für die Erhebung der Elternbeiträge relevant ist und eine Gesamtbetrachtung des Kalenderjahres vorgenommen wird.

(5) Kommen die Beitragspflichtige/n bzw. der Beitragspflichtige seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit des Beitrages

Der Elternbeitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig

§ 10 Mitteilungs-, Auskunfts- und Nachweispflichten, Erhebung der Elternbeiträge

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Arnsberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben und mit Bescheid festgesetzt.

Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Arnsberg folgende Daten unverzüglich mit: Namen, Anschriften, Geburtsdaten der Kinder und der Beitragspflichtigen, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie Buchungsstunden lt. Betreuungsvertrag.

Die Stadt Arnsberg darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen, personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Arnsberg zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens innerhalb von vier Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Vordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse zu geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen.

(3) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Arnsberg aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

(4) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 8 Abs. 5 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Festsetzungsverjährungsfrist (siehe

§ 1 Absatz 3, § 12 Absatz 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. m. § 169 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 AO) jeweils rückwirkend.

(5) Die Stadt Arnsberg ist unabhängig von den in Absatz 2 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

Eine Überprüfung der Beitragsfestsetzung erfolgt durch die Stadt Arnsberg i. d. R. spätestens nach wirksamer Beendigung des Betreuungs- und Förderangebotes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg – beschlossen vom Rat der Stadt Arnsberg am 24.06.2021, öffentlich bekannt gemacht am 27.07.2021–.

Anlage 1 der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg und damit verbundene Reduzierung der Elternbeiträge

Bruttojahres-Einkommen	Kind 3 Jahre und älter			Kind unter 3 Jahren		
	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung
Bis 25.000,00 €	beitragsfrei			beitragsfrei		
Bis 30.000,00 €	44 €	60 €	80 €	81 €	101 €	132 €
Bis 35.000,00 €	54 €	78 €	98 €	99 €	129 €	162 €
Bis 40.000,00 €	64 €	92 €	116 €	120 €	152 €	194 €
Bis 45.000,00 €	80 €	109 €	140 €	144 €	183 €	234 €
Bis 50.000,00 €	90 €	123 €	160 €	162 €	206 €	266 €
Bis 60.000,00 €	106 €	150 €	189 €	194 €	250 €	317 €
Bis 70.000,00 €	122 €	172 €	222 €	226 €	289 €	370 €
Bis 80.000,00 €	140 €	194 €	250 €	255 €	326 €	419 €
Bis 90.000,00 €	159 €	222 €	284 €	290 €	370 €	474 €
Bis 100.000,00 €	175 €	245 €	314 €	320 €	411 €	526 €
Über 100.000,00 €	220 €	306 €	392 €	345 €	462 €	590 €

Ab dem 01.08.2024 werden die Beiträge um 2,5 % (Fiktivwert) erhöht, sofern die Indexierung der Kindpauschalen gem. KiBiz NW höher ausfällt. Falls nicht, wird nur um die KiBiz-Indexierung erhöht.

Ab dem 01.08.2025 werden die Beiträge entsprechend der Kindpauschalenindexierung gem. KiBiz NW erhöht.

Anlage 2 der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg

BruttojahresEinkommen	Kind 3 Jahre und älter	Kind unter 3 Jahren
	Monatsbeiträge je Wochenstunde *)	Monatsbeiträge je Wochenstunde *)
Bis 25.000,00 €	beitragsfrei	
Bis 30.000,00 €	1,77 €	3,03 €
Bis 35.000,00 €	2,20 €	3,77 €
Bis 40.000,00 €	2,62 €	4,50 €
Bis 45.000,00 €	3,17 €	5,42 €
Bis 50.000,00 €	3,59 €	6,14 €
Bis 60.000,00 €	4,28 €	7,34 €
Bis 70.000,00 €	4,97 €	8,57 €
Bis 80.000,00 €	5,63 €	9,66 €
Bis 90.000,00 €	6,40 €	10,95 €
Bis 100.000,00 €	7,08 €	12,14 €
Über 100.000,00 €	8,86 €	13,50 €

Ab dem 01.08.2024 werden die Beiträge um 2,5 % (Fiktivwert) erhöht, sofern die Indexierung der Kindpauschalen gem. KiBiz NW höher ausfällt. Falls nicht, wird nur um die KiBiz-Indexierung erhöht.

Ab dem 01.08.2025 werden die Beiträge entsprechend der Kindpauschalenindexierung gem. KiBiz NW erhöht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Satzung der Stadt Arnsberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in familiennaher Tagespflege im Stadtgebiet Arnsberg vom 15.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 05.07.2023

gez. Ralf Paul Bittner

Bürgermeister